

treter für Saarsachen und andere grenzpolitische Angelegenheiten des Westens.“

Globke wird folgendermaßen beurteilt:

„Eignet sich nach Befähigung, Fleiß und Leistungen in hervorragendem Maße zum Ministerialrat. Gründlicher Arbeiter, gutes Judiz, klare und gewandte Ausdrucksweise im mündlichen Vortrag wie in schriftlichen Ausführungen.“

Am 27. August 1934 wurde Globke auf Adolf Hitler vereidigt. Am 30. August 1935 — inzwischen war seit dem 1. November 1934 das Preußische Innenministerium mit dem Reichsinnenministerium vereinigt worden — beurteilte Staatssekretär Dr. Stuckart Globke folgendermaßen:

„Globke ist ein guter Jurist und Verwaltungsbeamter mit klarem Urteil und rascher Entschlußkraft und Entscheidungsfähigkeit... Seiner überlegenden Art entsprechend erscheint er mehr für die Zentralbehörde als für die Mittelbehörden geeignet. Nach weiterer Bewährung würde ich seine Ernennung zum Ministerialrat befürworten.“

Am 25. April 1938 richtete der Reichs- und Preußische Minister des Innern, Frick, an den Stellvertreter des Führers in München unter dem Betreff „Beamtenbeförderungen im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern“ ein Schreiben, in dem es heißt:

„In meinem Ministerium stehen 3 Stellen für Ministerialräte zur Verfügung. Ich beabsichtige, dem Führer und Reichskanzler vorzuschlagen, die Oberregierungsräte Ritter von Lex, Krug von Nidda und Dr. Globke zu Ministerialräten zu befördern ...

3. Oberregierungsrat Dr. Globke gehört unzweifelhaft zu den befähigsten und tüchtigsten Beamten meines Ministeriums. In ganz hervorragendem Maße ist er an dem Zustandekommen der nachstehend genannten-Gesetze beteiligt gewesen:

- a) des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146),
- b) des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. 10. 1935 (RGBl. I S. 1246),
- c) des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1146),
- d) des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 (RGBl. I S. 9).

Außerdem verdient seine Mitarbeit bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich anerkennend hervorgehoben zu werden.

Dr. Globke ist bisher wegen seiner früheren langjährigen Zugehörigkeit zur Zentrumsparterie nicht zur Beförderung zum Ministerialrat vorgeschlagen worden. Bei seiner seit der Machtergreifung durch die NSDAP bewiesenen Loyalität und steten Einsatzbereitschaft halte ich es aber für dringend erforderlich, ihm nunmehr durch die Beförderung zum Ministerialrat eine Anerkennung für seine ganz vorzüglichen Leistungen zu Teil werden zu lassen.“

Am 17. Mai 1938 stimmte der Stab des Stellvertreters des Führers der Ernennung Globkes zum Ministerialrat zu. Die Ernennung erfolgte am 13. Juli 1938 und die Einweisung in eine Ministerialratsstelle am 19. Juli 1938. Nach einer aus dem Haushalt entnommenen Zusammenstellung von Dr. Medicus, Ministerialdirigent im Reichsinnenministerium, wies dieses im Jahre 1938 folgende Zusammensetzung auf:

1 Reichsminister, 2 Staatssekretäre, 3 Ministerialdirektoren, 6 Ministerialdirigenten, 29 Ministerialräte sowie 26 weitere höhere und 135 mittlere Beamte.

Am 21. August 1939 meldete der Angeklagte die Aufnahme seiner Kriegsbeorderung; daraufhin sah das Innenministerium davon ab, einen Unabkömmlichkeitsantrag zu stellen. Am 27. Januar 1940 teilte der Angeklagte seine Einberufung zur Beobachtungs-Ersatzabteilung 2 in Belgard mit. Auf dieser Meldung vermerkte Sluckart am gleichen Tage:

„Min.Rat Globke ist unentbehrlich. Ich bitte sofort entsprechend zu verfahren.“

Am 29. Januar 1940 stellte das Ministerium des Innern einen Unabkömmlichkeitsantrag für Globke, in dem es heißt:

„Der Beamte ist hier nicht entbehrlich; er ist Sachbearbeiter beim Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und Referent für Staatsangehörigkeitsfragen, die aus Anlaß der Bildung des Protektorats, der Eingliederung der Ostgebiete, der Bildung des Generalgouvernements und der Umsiedlungsaktionen anfallen. Seine zivildienstliche Verwendung muß ich daher als vordringlich ansehen und bitte, von seiner Heranziehung zum Wehrdienst absehen zu wollen.“

Außerdem bemühte sich das Innenministerium am 30. Januar 1940 telefonisch um die Freistellung des Angeklagten. Nachdem Globke am 27. März 1940 erneut mitgeteilt worden war, daß er demnächst mit einer Einberufung zu rechnen habe, gab Stuckart am folgenden Tage die schriftliche Anweisung, beschleunigt die Unabkömmlichstellung des Angeklagten zu beantragen, und fügte hinzu:

„Herr Globke ist Generalreferent für die Angelegenheiten des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und als solcher zur Zeit nicht entbehrlich.“

Am 4. April 1940 wurde Globke bis auf weiteres unabkömmlich gestellt. Am 1. November 1940 traf Ministerialrat Dr. Schütze in einer offiziellen Erklärung des Reichsministeriums des Innern die Feststellung,

„daß der Ministerialrat Dr. Globke aus zwingenden Gründen der Reichsverteidigung zur Erfüllung kriegswichtiger Aufgaben der allgemeinen und inneren Verwaltung entgegen seinen persönlichen Wünschen vom Heeresdienst frei gestellt werden mußte. Irgendwelche Nachteile aus dieser Freistellung vom Waffendienst dürfen ihm daher nicht erwachsen.“

Im weiteren Ablauf des Krieges wurde der Angeklagte nicht mehr einberufen.

1943 wurde der Reichsführer SS, Himmler, Reichsinnenminister. Er erklärte einige Zeit danach vor dem Führungskreis der SS:

„Ich habe bei der Übernahme meines Amtes alle Beamten des Innenministeriums gründlich und genau überprüfen lassen und nur die behalten, die meinen Absichten entsprachen.“

Der Angeklagte Globke blieb im Innenministerium, und sein Geschäftsbereich erweiterte sich von Jahr zu Jahr, wie die Geschäftsverteilungspläne ausweisen. In einem Urlaubsgesuch vom 14. Dezember 1943 führt er folgende von ihm bearbeitete Dezernate an: GBV-Sachen, Unterabteilungssachen I B, Staatsangehörigkeitssachen, Westsachen, Angelegenheiten des ausländischen Verwaltungsrechts, italienische Angelegenheiten.

Der Angeklagte gehörte nach eigenen Angaben — Fragebogen vom 31. Januar 1938 — folgenden faschistischen Organisationen an:

NS-Kraftfahrkorps ab 1. 9. 1933,
NS-Rechtswahrerbund ab 2. 8. 1934,
NS-Volkswohlfahrt ab 1. 11. 1935,
Reichsbund Deutscher Beamten ab 15. 4. 1936,
Reichskolonialbund ab 13. 11. 1937.

Der Angeklagte erhielt nach einem von ihm handschriftlich ausgefüllten Formular vom 16. Mai 1942 folgende Auszeichnungen:

Ehrenkreuz für Frontkämpfer (auf eigenen Antrag vom 3. 9. 1934) am 1. 11. 1934,
Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 (Besetzung Österreichs) am 21. 11. 1938,
Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 (Besetzung der sogenannten Sudetengebiete) am 26. 10. 1939,
Silbernes Treudienstehrenzeichen (für 25jährige Beamten-tätigkeit unter Anrechnung des Militärdienstes) am 30. 11. 1941,
Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse am 30. 1. 1942.

Außerdem wurde er nach einer Inspektionsreise nach Rumänien, die er mit Staatssekretär Stuckart unternahm, von der Antonescu-Regierung am 4. April 1942